

**Verkündungsblatt** Nr. 1/08.01.2018  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 1/08.01.2018

## der TU Kaiserslautern

### Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017.....	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 12. Dezember 2017.....	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017 .....	5
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017 .....	7

Sonstiges:

Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Zulassungszahlsatzung) vom 18. Dezember 2017.....	11
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 13. Dezember 2017.....	12

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.11.2017 die nachfolgende Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-49-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2008 (Staatsanzeiger Nr. 33 vom 08.09.2008, S. 1419), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.07.2017 (Verkündungsblatt vom 31.08.2017, Nr. 5, S. 194), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1 wird im Abschnitt „Rahmenbedingungen der Raumplanung“ der Name des Moduls „Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft“ durch die Wörter „Grundlagen der Ver- und Entsorgung“ ersetzt und in derselben Zeile nach den Wörtern „siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang“ die Wörter „Bauingenieurwesen vom 2.08.2011“ durch die Wörter „Facility Management vom 15.05.2008“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael H e n n i n g e r

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 12. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.11.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-46-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Ordnung wird nach den Wörtern „Maschinenbau mit BWL“ die Wörter „an der Technischen Universität Kaiserslautern“ angefügt.
2. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal“ die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
3. In Anhang 1 C wird im Abschnitt „Abschnitt Anwendungsblock Kompetenzfelder (KF)“ in der Zeile des Moduls „Grundlagen der elektrischen Energietechnik“ in der Spalte „LP“ und in der Spalte „Gewichtung“ jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Jörg S e e w i g

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.11.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-48-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 12.10.1998 (Staatsanzeiger, S.1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.07.2017 (Verkündungsblatt v. 31.08.2017, Nr.5, S.14) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird den Wörtern „Universität Kaiserslautern“ das Wort „Technischen“ vorangestellt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 nach dem Wort Prüfungen das Komma und das Wort „Freiversuch“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 6 wird nach den Wörtern „Es wird vorausgesetzt, dass die“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „oder“ eingefügt.
4. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 8 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
  - b. In Absatz 9 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
  - c. In Absatz 10 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 17 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Komma und das Wort „Freiversuch“ gestrichen.
6. In § 17 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Eine Notenverbesserung im Vordiplom ist ausgeschlossen, nachdem das Vordiplomszeugnis ausgestellt wurde.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „alle Teile der Diplomvorprüfung im Studiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik mit Ausnahme“ die Wörter „einer Prüfungsleistung oder Studienleistung“ durch die Wörter „von zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen“ ersetzt und nach dem Wort „bestanden“ die Wörter „oder eine nach § 18 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht“ gelöscht
  - b. In Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „von zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestanden sind“ die Wörter „oder eine nach § 18 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c. Absatz 6 entfällt.
8. In § 26 Satz 1 wird nach den Wörtern „zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „aus dem Diplomstudiengang“ gelöscht.
9. § 32 Absatz 2 wird gestrichen.
10. In Anhang II „Fächer des Hauptstudiums“ werden in der Zeile des Moduls „Studienrichtung 1: „Maschinenbau““ in der Spalte „Fachprüfung“ die Wörter „Werkstoffe für die Produktion“ durch das Wort „Konstruktionswerkstoff 1“ ersetzt.
11. In Anhang V wird in der Nummer 1 der Satz „Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.“ angefügt.
12. In Anhang V.3 Annexe V.3 wird in der in der Spalte „Fachprüfung/Examen“ die Wörter „Werkstoffe für die Produktion/ Matériaux pour la production“ durch die Wörter „Konstruktionswerkstoffe I / Matériaux pour la conception I“ ersetzt.
13. In Anhang VI wird in Nummer 1 der Satz „Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.“ angefügt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Dezember 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.11.2017 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-47-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17.07.2017 (Verkündungsblatt v. 31.08.2017, Nr. 5, S.191), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „nur noch Leistungen im Umfang von maximal“ die Angabe „25“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
2. In § 23 wird in der Überschrift nach dem Wort „Zusatzleistung“ die Wörter „und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudierenden)“ gelöscht.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Tabelle mit der Überschrift „Energie und Verfahrenstechnik“ wird in der Zeile des Moduls „Konventionelle Energietechnik“ in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich“ eingefügt und in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)“.
  - b. In allen Tabellen wird in der Zeile des Moduls „Masterarbeit“ in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „30“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Anhang 2 werden in allen Tabellen das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ bzw. das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
  - b. In allen Anhängen wird das Wort „Fächerkatalog“ durch das Wort „Modulkatalog“ und das Wort „Fächerbezeichnung“ bzw. das Wort „Fachbezeichnung“ durch das Wort „Modulbezeichnung“ ersetzt.
  - c. In allen Anhängen für die Anerkennung für die jeweiligen Masterstudiengänge wird in der Fußnote „\*)“ das Wort „Aufnahmekriterien“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
  - d. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Produktentwicklung im Maschinenbau“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Strömungsmechanik	5		

- e. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ wird in der Tabelle nach der Überschrift „Master Bioverfahrenstechnik“ in der Zeile der laufenden Nummer 7 das Wort „Elem.“ vor den Wörtern „Tech. Mech. / Werkstoffkunde o. App.bau“ gestrichen.
- f. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Computational Engineering“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Computational Engineering“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Strömungsmechanik	5		

- g. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Fahrzeugtechnik“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		



8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Strömungsmechanik	5		

- h. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Physik	9		

- i. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Produktionstechnik“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Produktionstechnik“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Physik	9		

- j. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Energie- und Verfahrenstechnik“ werden in der Tabelle nach der Überschrift „Master Energie- und Verfahrenstechnik“ in der Zeile der laufenden Nummer 4 die Wörter „Wärme- und Stoffübertragung“ durch das Wort „Wärmeübertragung“ ersetzt.

- k. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Maschinenbau mit BWL“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Maschinenbau mit BWL“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	15		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsbildung und Maschinenelemente	25		

5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Grundlagenfach BWL	4		

- L. Im Anhang für die Anerkennung für den Masterstudiengang „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ wird die Tabelle nach der Überschrift „Master Maschinenbau mit angewandter Informatik“ wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Modul	soll	ist	delta
1	Höhere Mathematik oder gleichwertig	24		
2	Technische Mechanik	19		
3	Werkstoffkunde inkl. Labor	11		
4	Konstruktionsausbildung und Maschinenelemente	25		
5	Fertigungstechnik	5		
6	Thermodynamik	9		
7	Elektrotechnik	7		
8	Mess- und Regelungstechnik	8		
9	Strömungsmechanik	5		

5. In Anhang 3 wird in der Nummer 1 der Satz „Weiterhin müssen diese Studierenden bis zum Ende des Studiums das Sprachniveau DSH-1 der DSH Prüfung nachweisen.“ angefügt.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Jörg S e e w i g

## Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Zulassungszahlsatzung) vom 18. Dezember 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 6. Dezember 2017 die folgende Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 7. Dezember 2017, Az.: 15422-52 351-1/40(2) genehmigt

### Artikel 1

Die Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2017/2018 (Zulassungszahlsatzung) vom 19. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird die Zeile

Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	99	80	19
------------------------------------	--------	----	----	----

gestrichen.

### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 18. Dezember 2017

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 13. Dezember 2017

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament am 29. November 2017 die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 08. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### Artikel 1

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. September 2012 (StAnz. S. 1870) wird wie folgt geändert:

- §1 Ersetze in § 2 Abs. 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „12“.
- §2 Fasse § 2 Abs. 2 wie folgt neu:  
„Von dem in Absatz 1 festgelegten Beitrag sind mindestens 2,00 EUR zur Förderung des Studierendensports vorzusehen.“

### Artikel 2

§ 1 des Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018 / 2019, im Übrigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Florian S c h w e i z e r  
Präsident des 47. Studierendenparlaments

Kaiserslautern, den 13.12.2017